

PRESSEMITTEILUNG

29. August 2023

Sanktion der EZB gegen de Volksbank wegen Fehlberechnung des Kapitalbedarfs

- De Volksbank hat risikogewichtete Aktiva für Forderungen an regionale Gebietskörperschaften außerhalb der Europäischen Union falsch berechnet.
- Der Verstoß ereignete sich in den Jahren 2014 bis 2021.
- Die EZB verhängt eine Geldbuße von 4,47 Mio. €.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat gegen de Volksbank N.V. eine Verwaltungsgeldbuße von 4,47 Mio. € (4 470 000 €) verhängt, nachdem diese ihre risikogewichteten Aktiva für Forderungen an regionale Gebietskörperschaften außerhalb der Europäischen Union falsch berechnet hatte.

In den Jahren 2014 bis 2021 hatte de Volksbank 29 Quartale in Folge ihre risikogewichteten Aktiva für solche Forderungen zu niedrig angesetzt. Hierzu kam es, weil die Bank ein geringeres Risikogewicht zugrunde legte als in den einschlägigen Vorschriften vorgesehen. Aufgrund mangelhafter interner Kontrollen wurde dieser Fehler nicht rechtzeitig erkannt. Die falsch berechneten Zahlen wurden der EZB gemeldet, die somit außerstande war, sich ein umfassendes Bild vom Risikoprofil der Bank zu machen.

Die risikogewichteten Aktiva sind ein Maß für das Risiko, das die Banken in ihren Büchern halten. Sie dienen ihnen als Grundlage für die Berechnung ihres Kapitalbedarfs. Da die risikogewichteten Aktiva zu niedrig angesetzt waren, berechnete de Volksbank ihren Kapitalbedarf nicht richtig und meldete zu hohe Kapitalquoten. Die Kapitalquoten wiederum sind ein wichtiger Indikator für die Kapitalstärke einer Bank und ihre Fähigkeit, Verluste zu absorbieren.

Die EZB legt die Höhe der Geldbuße auf der Grundlage ihres Leitfadens [Guide to the method of setting administrative pecuniary penalties](#) fest. Dabei wird die Schwere des Verstoßes in fünf Kategorien unterteilt: minderschwer („minor“), mittelschwer („moderately severe“), schwer („severe“), sehr schwer („very severe“) und äußerst schwer („extremely severe“). Im vorliegenden Fall stufte die

EZB den Verstoß als schwer ein. Weitere Informationen zu den aufsichtlichen Sanktionen der EZB finden sich auf der [Website der EZB-Bankenaufsicht](#).

Die Volksbank kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen den Beschluss der EZB einlegen.

Medianfragen sind an Andrea Zizola (Tel. +49 170 2292502) zu richten.

Anmerkung

- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.

Europäische Zentralbank
Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.